

Auf der Grundlage von Artikel 13 des Vereinsgesetzes („Narodne Novine“, Nr. 74/14 und 70/17) wurde auf der Versammlungssitzung des Vereins für das Wohlergehen und den Schutz von Tieren DiNoah am 14. Mai 2024 Folgendes erklärt:

## Satzung

### Verein für das Wohlergehen und den Schutz von Tieren DiNoah - Knin

#### GRUNDBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1.

Die Satzung des Vereins enthält Bestimmungen über: den Namen und den Sitz des Vereins für das Wohlergehen und zum Schutz der Tiere DiNoah (im Folgenden: Verein genannt),

- die Vertretung,
- das Erscheinungsbild des Siegels,
- den Tätigkeitsbereich im Einklang mit den Zielen,
- Aktivitäten zur Erreichung der Ziele,
- der Art und Weise wie die Öffentlichkeitsarbeit der Aktivitäten des Vereins sichergestellt wird,
- Bedingungen und der Art und Weise des Beitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft sowie den Rechten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und der disziplinarischen Haftung der Mitglieder und der Art der Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- die Organe des Vereins und deren Zusammensetzung
- die Art der Einberufung von Sitzungen, Wahlen, Abberufung, Befugnisse, Art der Beschlussfassung und Dauer des Mandats und die Art und Weise der Einberufung der Versammlung im Falle des Ablaufs des Mandats,
- die Wahl und Abberufung des Liquidators des Vereins,
- die Beendigung des Bestehens des Vereins, das Vermögen, die Art und Weise des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögen und das Verfahren mit Eigentum im Falle der Auflösung des Vereins,
- die Art und Weise der Beilegung von Streitigkeiten und Interessenkonflikten innerhalb des Vereins.

#### GESCHLECHTERNEUTRALITÄT

##### Artikel 2.

In diesem Statut und anderen auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakten verwendete Ausdrücke, die eine Geschlechtsbedeutung haben, umfassen unabhängig davon, ob sie im männlichen oder weiblichen Geschlecht verwendet werden, gleichermaßen das männliche und das weibliche Geschlecht.

### **Artikel 3.**

Der vollständige Name des Vereins lautet: Verein für das Wohlergehen und den Schutz von Tieren DiNoah – Knin

Der abgekürzte Name des Vereins lautet: Verein DiNoah

Der Sitz des Vereins ist Knin

Der Verein ist auf dem Territorium der Republik Kroatien tätig.

### **Artikel 4.**

Der Verein hat den Status einer juristischen Person ohne Gewinnerzielungsabsicht für seine Mitglieder oder Dritte. Der Verein ist im Vereinsregister der Republik Kroatien eingetragen.

### **Artikel 5.**

Der Verein führt einen Stempel und ein Logo des Vereins. Das Siegel des Vereins hat eine quadratische Form mit einem Durchmesser von 3 x 3 cm. In der Mitte des Siegels befindet sich das Logo des Vereins, die Silhouette eines Hundes mit Schmetterling. Der vollständige Name des Vereins und der Sitz des Vereins sind auf der linken Seite des Logos aufgedruckt

Über die Änderung des Siegels entscheidet der Vorstand. Zur Führung und Führung des Siegels ist der Präsident des Vereins berechtigt.

### **Artikel 6.**

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Vereins. Die Vertretung ist unabhängig, individuell und begrenzt.

## **ARBEITSBEREICH, ZIELE UND TÄTIGKEITEN DES VEREINS**

### **Artikel 7.**

Gemäß seinen Zielen ist der Verein in den Bereichen demokratische politische Kultur, nachhaltige Entwicklung sowie Umwelt- und Naturschutz tätig.

### **Artikel 8.**

Ziel der Gründung und Tätigkeit des Vereins ist es, zu einem würdevollen Leben aller Lebewesen entsprechend ihrer Bedürfnisse, ihrer Natur und dem Aufbau sozial gerechter Beziehungen beizutragen, und die Grundsätze der Solidarität, des Zusammenlebens, der Gewaltlosigkeit, der sozialen Gerechtigkeit und Verantwortung, und um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, an der Vernetzung von Menschen und der Zusammenarbeit mit Institutionen mit dem Ziel zu arbeiten, alle Formen von Diskriminierung abzuschaffen.

### **Artikel 9.**

Die Aktivitäten des Vereins sind:

- Förderung der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, mit dem Ziel der Sensibilisierung der Gesellschaft im Bereich des Schutzes und der Förderung von Tierrechten

- Entwicklung und Förderung des Bewusstseins für einen verantwortungsvollen und humanen Umgang mit Tieren und Betreuung verlassener und/oder misshandelter Tiere, vor allem durch Förderung ihrer Pflege und Adoption;
- Organisation von Seminaren, Expertentreffen, Workshops usw. für Vereinsmitglieder aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins, um den Austausch theoretischer und praktischer Ansätze und Kenntnisse im Bereich Tierschutz und -rechte, gewaltfreies Handeln und nachhaltige Entwicklung zu fördern
- Eintreten für die Umsetzung positiver Regelungen im Bereich Tierschutz und Tierrechte;
- Förderung der Tierrechte und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch öffentliche Maßnahmen – öffentliche und informative Kampagnen, Kundgebungen, friedliche Proteste und dergleichen
- Befürwortung der Beendigung von Zucht und Ausbeutung von Tieren (Haustiere, Tiere aller Industriezweige und Wildtierschutz)
- Vernetzung und Austausch erworbener Erfahrungen bei der Förderung zum Schutz der Tierrechte und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Republik Kroatien
- Vorschläge, Befürwortung und Überwachung lokaler, nationaler und internationaler öffentlicher Richtlinien in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Tieren
- Förderung und Verwirklichung der Zusammenarbeit und Partnerschaft des öffentlichen, zivilen und wirtschaftlichen Sektors bei der Schaffung und Umsetzung positiver Richtlinien zum Schutz und zu den Rechten von Tieren sowie zur nachhaltigen Entwicklung in der lokalen Gemeinschaft
- Förderung der Entwicklung einer Kultur des gewaltfreien Lebens und Handelns
- Veröffentlichung von Broschüren, Büchern, Zeitschriften aus dem Tätigkeitsbereich
- Förderung und Ermutigung der Freiwilligenarbeit und Bewertung der Freiwilligenarbeit sowie Bestätigung eines aktivistischen Ansatzes in der örtlichen Gemeinschaft
- Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen in- und ausländischen Vereinen und allen Organisationen, die die Arbeit des Vereins unterstützen
- übt andere Tätigkeiten aus, die der Erreichung der in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins und im Einklang mit dem Gesetz dienen.

## **Artikel 10.**

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins kann neben der Tätigkeit zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele ausgeübt werden, jedoch nicht mit dem Ziel, Gewinn für seine Mitglieder oder Dritte zu erzielen. Erzielt der Verein bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben, so sind diese gemäß der Satzung des Vereins ausschließlich für die Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele zu verwenden.

Für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten, für die besondere Vorschriften die Ausübung durch den Verein nicht zulassen, aber nicht verboten sind, und zum Zwecke der Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele, muss der Verein eine Handelsgesellschaft oder eine andere wirtschaftliche Einheit in Übereinstimmung mit den für ihre Gründung geltenden Vorschriften gründen und die wirtschaftliche Tätigkeit durch diese Wirtschaftseinheit nach Erfüllung der besonderen gesetzlichen Vorschriften ausüben.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist:

Bereitstellung von Tierheimdiensten, Betreuung verlassener und vernachlässigter Tiere.

## **Artikel 11.**

Die Arbeit des Vereins ist öffentlich. Die Bekanntheit der Vereinsarbeit wird durch öffentliche Information erreicht. Mitglieder berichten über die Arbeit des Vereins über elektronische Medien (E-Mail), schriftliche Materialien und in Versammlungssitzungen.

Vertreter der Medien können an den Sitzungen des Vereinsvorstands teilnehmen und die Öffentlichkeit über die Arbeit dieser Organe und des Vereins informieren.

Um die Arbeit möglichst öffentlich zu machen, kann der Verein im Einklang mit dem Gesetz seinen Newsletter veröffentlichen. Über die Herausgabe eines Newsletters entscheidet die Versammlung. Bei Bedarf gibt der Verein im Einklang mit dem Gesetz weitere Mittel zur öffentlichen Information heraus (periodische Veröffentlichungen, Newsletter, Plakate usw.).

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann ausnahmsweise erfolgen, wenn es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt und in den durch diese Satzung oder die Allgemeingesetze des Vereins bestimmten Fällen.

## **MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, RECHTE, PFLICHTEN UND DISZIPLINARVERANTWORTUNG**

### **Artikel 12.**

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen erlangen die Mitgliedschaft im Verein durch einen Bevollmächtigten.

Mitglieder des Vereins können auch nicht geschäftsfähige Personen werden, deren Antragsformular vom Vormund unterzeichnet wird. Bei einer Person unter 14 Jahren gibt der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigte eine schriftliche Beitrittserklärung ab, bei Minderjährigen über 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten.

Nicht geschäftsfähige Personen können ohne Entscheidungsbefugnis an der Arbeit des Vereins teilnehmen. Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv, fördernd und ehrenamtlich erfolgen.

### **Artikel 13.**

Gemäß der Satzung kann jede natürliche oder juristische Person, die an einer Mitarbeit im Verein interessiert ist und das Anmeldeformular unterzeichnet, die Satzung und die allgemeinen Geschäftsakte des Vereins anerkennt, und bereit ist, die auf dieser Grundlage beruhenden Grundsätze und Werte aktiv zu fördern Mitglied des Vereins werden. Eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, stellt einen Aufnahmeantrag beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Antrag erklärt das potentielle Mitglied, ob es im Rahmen seiner Möglichkeiten, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen, aktives oder förderndes Mitglied werden möchte. Die Mitglieder unterzeichnen ein Antragsformular, in dem sie sich zur Mitarbeit im Verein verpflichten und die Bestimmungen seiner Satzung und anderer Akte sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren.

Mitglied des Vereins wird man durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. In die Mitgliederliste wird die Person aufgenommen, für die der Vorstand über die Aufnahme in die Mitgliedschaft entschieden hat und die den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

## **Artikel 14.**

Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich regelmäßig an den Aktivitäten des Vereins beteiligen und mit ihren Bemühungen und sonstigen Beiträgen insbesondere zur Erreichung der Vereinsziele beitragen und bereit sind, die darauf basierenden Grundsätze und Werte aktiv zu fördern.

## **Artikel 15.**

Die Rechte der Aktivmitglieder sind:

- die Leitungsgremien des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden
- über die Arbeit des Vereins und seiner Organe sowie über materielle und finanzielle Vorgänge informiert zu sein,
- aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken und zur Verwirklichung seiner Aktivitäten beitragen
- Vorschläge, Stellungnahmen und Anmerkungen zur Arbeit des Vereins und seiner Organe abzugeben
- sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.

Pflichten der Aktivmitglieder sind:

- handeln, um die Ziele des Vereins zu erreichen
- jährliche Mitgliedsbeiträge zahlen
- Teilnahme an der gemeinsamen Entscheidungsfindung, das heißt an den Sitzungen der Versammlung
- die Bestimmungen seiner Satzung und anderer allgemeiner Vereinsakte einzuhalten
- den Ruf des Vereins zu schützen und zu steigern.

Wenn ein aktives Mitglied zweimal hintereinander nicht an der ordentlichen Sitzung der Versammlung teilnimmt, kann es durch Beschluss des Vorstands des Vereins, (gegen den er innerhalb von 15 Tagen Berufung an die Versammlung einlegen kann), runtergestuft zum Fördermitglied des Vereins werden. Der Beschluss der Versammlung ist endgültig.

## **Artikel 16.**

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an einer Förderung des Vereins interessiert ist, jedoch nicht in der Lage ist, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

## **Artikel 17**

Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder sind:

- über die Arbeit des Vereins und seiner Organe sowie über materielle und finanzielle Vorgänge informiert zu sein,
- sich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins zu beteiligen und zur Verwirklichung seiner Aktivitäten beizutragen,
- Anregungen, Meinungen und Kommentare zur Arbeit des Vereins und seiner Organe abzugeben,
- den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, die Bestimmungen seiner Satzung und anderer allgemeiner Vereinsakte einzuhalten,

- den Ruf des Vereins zu schützen und zu steigern.

Ein Fördermitglied des Vereins kann Aktivmitglied werden, wenn es in der Lage ist, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und bei mindestens zwei Sitzungen der Vereinsversammlung hintereinander ehrenamtlich anwesend ist. Über den Übergang von der Förder- zur Aktivmitgliedschaft entscheidet die Versammlung.

#### **Artikel 18.**

Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch persönliches Engagement besonders zur Verwirklichung der Vereinsziele, d. h. der Förderung von Tierrechten, der Kultur der Gewaltlosigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung, beigetragen hat. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **Artikel 19**

Der Verein führt eine Mitgliederliste, für die der Vereinssekretär zuständig ist. Die Mitgliederliste wird elektronisch oder auf andere geeignete Weise geführt und muss folgende Angaben enthalten:

- über den persönlichen Namen (Name)
- OIB
- Geburtsdatum
- das Datum des Beitritts zum Verein
- Mitgliedschaftskategorie
- das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft (aktiv oder pasiv) im Verein.

Die Mitgliederliste muss jederzeit allen Mitgliedern und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

## **DISZIPLINARISCHE VERANTWORTUNG**

#### **Artikel 20.**

Gegen Mitglieder des Vereins drohen Disziplinarmaßnahmen, wenn sie gegen ihre Mitgliedspflichten aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, dieser Satzung und anderen Akten des Vereins verstößen. Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder werden festgestellt, das Disziplinarverfahren durchgeführt und Maßnahmen durch die Disziplinarkommission verhängt. Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellen.

Im Disziplinarverfahren werden die Umstände, die zur Pflichtverletzung des Mitglieds geführt haben, die Schwere des Verstoßes und der dem Verein entstandene Schaden ermittelt.

#### **Artikel 21**

Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden im Einzelfall von der Versammlung ernannt und bestehen aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Mitglieder der Disziplinarkommission können nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.  
Die Disziplinarkommission kann bei Pflichtverletzungen gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen verhängen;

- Verwarnung
- Ausschluss an der Arbeit des Vereins für einen bestimmten Zeitraum bis zu 12 Monate
- Suspendierung von der Tätigkeit in den Organen des Vereins für bis zu 12 Monate
- Ausschluss aus der Vereinsmitgliedschaft

## **Artikel 22.**

Eine Verwarnung ist die mildeste Disziplinarmaßnahme, die verhängt wird, wenn ein Mitglied:

- schwerwiegend gegen die Satzung und die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins verstößt
- durch sein Handeln den Interessen und dem Ansehen des Vereins schwerer Schaden zufügt
- die Beschlüsse der Vereinsversammlung und die Schlussfolgerungen der Vereinsorgane nicht umsetzt und im Widerspruch dazu steht
- übernommene oder vertraglich vereinbarte finanzielle und sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt
- sein Verhalten nach einer Abmahnung nicht mit den Handlungen und Entscheidungen des Vereins in Einklang bringt

Der Abmahnungsbescheid muss enthalten:

- eine Auflistung der Mängel in der Arbeit des Mitglieds mit Begründung der Abmahnung
- bestimmte Verantwortung und was das Mitglied tun soll
- die Frist, innerhalb derer das Mitglied die Schritte aus Punkt 2 unternehmen und der Disziplinarkommission melden muss

## **Artikel 23.**

Dem Mitglied wird das Recht zur Teilnahme an der Arbeit des Vereins verweigert, wenn es nach einer Verwarnung aus den in Artikel 22 dieser Satzung genannten Gründen die Mängel nicht beseitigt und das Verhalten, wegen dem es verwarnt wurde, nicht unterlässt und somit die Umsetzung des Vereinsprogramms gefährdet.

Die Verweigerung der Mitwirkung an der Arbeit des Vereins dauert so lange, bis das Mitglied die ihm auferlegten Mängel beseitigt oder die ihm wegen Nichteinhaltung auferlegten Pflichten erfüllt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

## **Artikel 24**

Mit der Aussetzung wird das Recht verweigert, an der Entscheidungsfindung in den Gremien des Vereins sowie an Programmen und Veranstaltungen teilzunehmen, die vom Verein oder anderen Organisatoren vorbereitet und durchgeführt werden und für die der Verein Teilnehmer auswählt.

## **Artikel 25**

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft ist die schwerste und höchste Disziplinarmaßnahme, die gegen ein Mitglied verhängt werden kann, aus folgenden Gründen:

- dauerhafte Handlungen, die den Bestimmungen der Satzung, anderen Gesetzen und Programmen des Vereins zuwiderlaufen
- die Interessen und das Ansehen des Vereins erheblich schädigen
- dem Verein und seinen Mitgliedern einen materiellen Schaden zufügt.

## **Artikel 26**

Der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen kann eine schriftliche Verwarnung des Mitglieds vorausgehen.

Die Disziplinarkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit aller Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Vor der Verhängung von Maßnahmen ist dem Vereinsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben.

Der ausgesprochene Beschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form zugestellt, wogegen er das Recht hat, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt bei der Versammlung Berufung einzulegen.

## **Artikel 27**

Ein Mitglied, gegen das eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, hat das Recht, bei der Vereinsversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung wird innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eingereicht und die Versammlung muss auf der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Berufung, dazu Stellung nehmen.

## **Artikel 28**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- mit der Beendigung des Bestehens des Vereins
- durch eine schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss von der Mitgliedschaft
- durch den Tod eines Mitglieds

Ein Mitglied des Vereins wird ohne besonderen Beschluss aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht bis zum Jahresende bezahlt.

## **ORGANE DES VEREINS**

### **Artikel 29**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsident des Vereins
- Vizepräsident
- Sekretär
- Liquidator

Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Die konstituierende Sitzung der Wahlgremien muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Wahltag stattfinden. Über die Arbeit der Sitzungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll geführt, das dauerhaft geführt wird und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Artikel 30.**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins sowie einem Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist und von einer Vertretungsberechtigten Person ernannt wird. Versammlungen können regelmäßig, freiwillig und außerordentlich sein. Jede Versammlung kann per Videokonferenz abgehalten werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Wahlversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Bei Bedarf findet eine außerordentliche Versammlung statt.

Der Präsident des Vereins kann auf eigene Initiative eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält, auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins mit begründetem schriftlichem Antrag die Tagesordnung wird unverzüglich vorgeschlagen. Wenn der Präsident des Vereins auf Antrag des Antragstellers nicht eine außerordentliche Versammlung einberuft, zusammen mit einem schriftlichen Vorschlag über die Tagesarbeit unter Angabe von Ort und Zeit der Abhaltung, wird der Antragsteller diese einberufen.

Im Falle des Rücktritts oder Todes des Präsidenten wird die Versammlung vom Vizepräsidenten einberufen.

Im Falle des Erlöschens der Mandate der Vereinsorgane erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch eine im Vereinsregister eingetragene vertretungsberechtigte Person des Vereins oder durch 1/3 der Vereinsmitglieder.

In der außerordentlichen Versammlung wird nur das Thema behandelt, zu dem sie einberufen wurde.

## **Artikel 31**

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Vereins, indem er den Mitgliedern die Abhaltung der Versammlungssitzung mindestens 15 Tage vor der Sitzungsperiode in geeigneter Weise mitteilt. Die Einberufung der Versammlung enthält Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Jede Versammlung kann per Videokonferenz abgehalten werden. Die Einsicht in das jeweilige Protokoll der Versammlungssitzung kann in den Räumlichkeiten des Vereins erfolgen. Der Präsident ist für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und Handlungen verantwortlich. Vertreter von Landesorganen können als Gäste ohne Entscheidungsrecht an der Arbeit der Versammlung teilnehmen.

Die Versammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet, im Falle seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird die Versammlung vom Arbeitspräsidium bestehend aus drei gewählten Mitgliedern geleitet durch die Versammlung.

## **Artikel 32.**

Die Versammlung kann wirksam entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Versammlung anwesend ist. Erscheint die Hälfte der Mitglieder nicht an der Versammlung, beruft der Einberufende innerhalb einer Frist von mindestens 8 Tagen eine neue Versammlung ein, wobei die Versammlung gültige Beschlüsse fassen kann, wenn mindestens ein Drittel der Versammlungsmitglieder anwesend ist. Gültige Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Über Satzungsänderungen, Statusänderungen und Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 33.**

Versammlung des Vereins:

- verabschiedet die Satzung des Vereins und ihre Änderungen,
- erlässt weitere allgemeine Gesetze, die für den Betrieb des Vereins erforderlich sind,
- wählt und entlässt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär
- wählt und entlässt die Mitglieder des Vorstands,
- wählt und entlässt den Liquidator,
- entscheidet über den Zusammenschluss in Bündnissen, Gemeinschaften, Netzwerken und anderen Verbindungsformen,
- verabschiedet den Arbeits- und Finanzplan für das folgende Kalenderjahr und den Arbeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr,
- nimmt den Jahresfinanzbericht an,
- entscheidet über die Gewinnverwendung,
- entscheidet über die Änderung von Zielen und Aktivitäten, die Einstellung der Arbeit und die Verteilung des verbleibenden Vermögens,
- entscheidet über Statusänderungen,

- entscheidet über die Beendigung des Bestehens des Vereins, die Änderung des Namens und des Sitzes,
- entscheidet in zweiter Instanz über Einsprüche von Vereinsmitgliedern,
- prüft und überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung und anderer allgemeiner Vereinsakte,
- prüft und überwacht den materiellen und finanziellen Betrieb und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- prüft und überwacht die Umsetzung von Entscheidungen, Schlussfolgerungen und anderen Rechtsakten,
- entscheidet über sonstige Angelegenheiten, für die die Satzung nicht die Zuständigkeit anderer Organe des Vereins regelt.

#### **Artikel 34**

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstands.

Vorstand:

- legt den Vorschlag des Statuts und dessen Änderungen und Ergänzungen sowie andere von der Versammlung angenommene Rechtsakte fest,
- legt den vorgeschlagenen Arbeitsplan und den vorgeschlagenen Finanzplan für das nächste Kalenderjahr fest,
- legt der Versammlung einen jährlichen Arbeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor,
- leitet die Arbeit des Vereins zwischen zwei Sitzungen der Versammlung
- entscheidet über den Mitgliedsbeitrag,
- kümmert sich um die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
- entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- entscheidet über die Änderung der Firmensitzadresse und des Firmensitzes,
- ernennt Personen zur Unterzeichnung materieller und finanzieller Dokumente,
- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Mitgliedschaft,
- entscheidet über die Einrichtung von Organisationsformen,
- ist bestrebt, Geldmittel und ähnliche Mittel für die Arbeit des Vereins zu beschaffen,
- entscheidet über die Bank, mit der der Verein Geschäfte abschließt,
- nimmt weitere ihm von der Versammlung übertragene Aufgaben wahr.

#### **Artikel 35.**

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Sitzung kann abgehalten werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und gültige Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Sitzungen des Vorstands können per Videokonferenz abgehalten werden.

## **Artikel 36.**

Der Vorstand, der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Vereins können von der Versammlung auch vor Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, abberufen werden, wenn:

- sie ihre Befugnisse überschreiten oder anvertraute Pflichten nicht gewissenhaft erfüllen,
- sie länger als 6 Monate nicht in der Lage sind, ihre ihnen in der Satzung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
- wenn gegen sie eine der Disziplinarmaßnahmen verhängt wurde.

Entlässt sie den gesamten Vorstand, so wählt die Versammlung bis zum Ende der Amtsperiode, in der sie gewählt wurden, neue Vorstandsmitglieder. Der Vorstand und jedes seiner Mitglieder sind für ihre Arbeit gegenüber der Versammlung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt wurde, seine Abberufung beantragen, mit der Maßgabe, dass es bis zur Entscheidung über die Abberufung zur Ausübung seines Amtes verpflichtet ist. Die Versammlung ist verpflichtet, in der ersten Sitzung über den Antrag auf Absetzung zu entscheiden.

## **Artikel 37**

Der Vorstand kann Ausschüsse und andere vorübergehende Arbeitsgremien des Vereins einrichten.

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands der Arbeitsgremien für die Dauer von 2 Jahren.

Ausschüsse und andere temporäre Arbeitsgremien nehmen die Arbeit und Aufgaben wahr, für die sie eingerichtet wurden, und erstatten dem Vorstand darüber Bericht.

# **VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSON**

## **Artikel 38**

Der Verein verfügt über einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die zugleich vertretungsberechtigte Personen sind.

Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins sorgen für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Arbeit des Vereins und werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sie mehrmals hintereinander gewählt werden können.

Präsident und Vizepräsident des Vereins sind als vertretungsberechtigte Person:

- verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Vereinsarbeit,
- führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt,
- sind dafür verantwortlich, der Versammlung den Vorschlag für den Jahresfinanzbericht vorzulegen,
- das Protokoll der ordentlichen Sitzung der Versammlung bei der zuständigen Stelle einzureichen, die das Vereinsregister führt,
- im Namen und Auftrag des Vereins Verträge abzuschließen und sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen,
- andere Aufgaben gemäß Gesetz und Satzung des Vereins wahrzunehmen.

## **PRÄSIDENT**

### **Artikel 39**

Der Präsident des Vereins ist zugleich Präsident der Vereinsversammlung.

Der Präsident vertritt den Verein, beruft die Sitzungen der Versammlung ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung vor.

Der Präsident des Vereins ist derjenige, der die Ausführung des Finanzplans anordnet und weitere Aufgaben wahrnimmt, die ihm von der Versammlung und dem Vorstand übertragen werden.  
Bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.

### **Artikel 40.**

Der Verein hat einen Vizepräsidenten, der von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Vizepräsident ist gleichzeitig Präsident des Vereinsvorstandes, er unterstützt den Vereinspräsidenten bei seiner Arbeit und nimmt weitere ihm vom Präsidenten und vom Vorstand übertragene Aufgaben wahr.

Vizepräsident des Vereins:

- vertritt den Verein,
- beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie
- schlägt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen vor.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vizepräsident durch den Sekretär ersetzt.

## **SEKRETÄR**

### **Artikel 41**

Der Verein verfügt über einen Sekretär, der von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Sekretär des Vereins:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für allgemeine Rechtsakte, die von der Versammlung angenommen werden,
- kümmert sich um die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste,
- führt Protokolle über die Sitzungen der Versammlung und des Vorstands,
- verwaltet und bewahrt das Archiv des Vereins,
- nimmt im Rahmen der allgemeinen Satzung des Vereins fachliche und sonstige Aufgaben im Auftrag des Vorstands wahr.

## **LIQUIDATOR**

### **Artikel 42.**

Der Verein verfügt über einen Liquidator, der eine von der Versammlung bestellte natürliche oder juristische Person sein kann. Der Liquidator muss kein Mitglied des Vereins sein und vertritt den Verein im Liquidationsverfahren.

Der Liquidator hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Tätigkeit aus Mitteln des Vereins im Liquidationsverfahren in der Höhe, die von der Versammlung in der ersten Sitzung nach seiner Ernennung festgelegt wird.

Der Vereinsliquidator vertritt den Verein im Liquidationsverfahren und wird mit Eröffnung des Liquidationsverfahrens bis zur Beendigung des Liquidationsverfahrens und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister als vertretungsberechtigte Person in das Vereinsregister eingetragen

### **Artikel 43.**

Im Liquidationsverfahren ist der Liquidator verpflichtet:

- Ermittlung des Saldos auf dem Geschäftskonto des Vereins
- den buchhalterischen Saldo von Schulden und Forderungen ermitteln
- das sonstige Vermögen des Vereins ermitteln und aus den amtlichen Unterlagen des Finanzministeriums - der Steuerverwaltung eine Bescheinigung über das Nichtbestehen von Schulden aufgrund öffentlicher Zuwendungen einholen
- Im Falle einer Überschuldung ist er verpflichtet, eine Aufforderung an die Gläubiger zu veröffentlichen, ihre Forderungen gegenüber dem Verein anzumelden,
- Im Falle von Forderungen ist er verpflichtet, die Schuldner zur Begleichung der Schulden aufzufordern und das verbleibende Vermögen gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 des Vereinsgesetzes zu verteilen.

Nach der Verteilung des verbleibenden Vermögens ist der Liquidator verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss des Liquidationsverfahrens der zuständigen Stelle der Staatsverwaltung die Schlussabrechnung und den Bericht über das Liquidationsverfahren vorzulegen.

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass das Vermögen des Vereins zur Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, ist er verpflichtet, dies innerhalb von acht Tagen dem zuständigen Gericht mitzuteilen, um das Insolvenzverfahren einzuleiten.

Der Liquidator ist verpflichtet, das Liquidationsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Gesetzes durchzuführen.

#### **Artikel 44.**

Der Liquidator kann von der Versammlung abberufen werden:

- auf persönliche Anfrage
- wenn ein Interessenkonflikt besteht
- wenn der Liquidator eine juristische Person ist und seine Tätigkeit eingestellt hat
- im Todesfall

Im Falle einer Amtsenthebung des Liquidators ernennt die Versammlung in derselben Sitzung einen neuen Liquidator und stellt beim zuständigen Amt einen Antrag auf Eintragung von Änderungen im Vereinsregister der Republik Kroatien

Über die Höhe der Entschädigung des Liquidators für die Durchführung des Liquidationsverfahrens entscheidet die Versammlung im Rahmen des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.

### **EIGENTUM UND METHODE DES EIGENTUMSERWERBS**

#### **Artikel 45.**

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Mittel, die durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben werden,
- freiwillige Beiträge und Geschenke,
- Mittel, die durch die Durchführung von Aktivitäten zur Erreichung von Zielen erworben werden,
- durch Finanzierung der Programme und Projekte des Vereins aus dem Staatshaushalt und dem Haushalt der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltungseinheiten sowie aus Mitteln und/oder ausländischen Quellen
- bewegliche Sachen,
- Immobilie,
- sonstige Eigentumsrechte.

Der Verein kann über sein Vermögen nur zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele und im Einklang mit dem Gesetz verfügen.

#### **Artikel 46**

Führt der Verein aus öffentlichen Mitteln finanzierte Programme und Projekte von gemeinwohlorientiertem Interesse durch, so hat er mindestens einmal jährlich den Mittelgeber über seine Tätigkeit, den Umfang, die Art der Mittelbeschaffung und Mittelverwendung sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten über die Website.

Vorab gesammelte Mittel können vom Verein ausschließlich für die Umsetzung genehmigter Programme oder Projekte verwendet werden.

## **Artikel 47**

Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für berechtigte Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins entstehen, sowie auf eine Vergütung für die mit der Tätigkeit des Vereins verbundenen Arbeitsleistungen. Die Höhe der Vergütung und Vergütung wird vom Vorstand im Einklang mit dem Gesetz festgelegt.

## **Artikel 48**

Der Verein ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen und Finanzberichte gemäß den Vorschriften für die Finanzgeschäfte und die Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen zu erstellen.

## **AUFSICHT**

### **Artikel 49**

Die Vereinsmitglieder überwachen die Vereinsarbeit selbst.

Ist ein Vereinsmitglied der Ansicht, dass der Verein gegen die Satzung oder eine andere allgemeine Vereinshandlung verstoßen hat, ist es berechtigt, die zuständige Behörde des Vereins zu warnen und die Beseitigung der Verstöße zu verlangen.

Wird die Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Antrags berücksichtigt und dem Antrag nicht nachgekommen und werden die Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen beseitigt, kann das Mitglied beim zuständigen Stadtgericht Klage erheben beim Sitz des Vereins.

## **STATUSÄNDERUNGEN**

### **Artikel 50.**

Durch Beschluss der Versammlung kann der Verein annektiert, fusioniert und geteilt werden. Über Statusänderungen entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nicht mit einem Verein durchgeführt werden, dessen Jahresabschluss ein negatives Ergebnis aufweist.

## **ORGANISATIONSFORMEN**

### **Artikel 51**

Um möglichst effizient zu arbeiten, kann der Verein über eigene Organisationsformen verfügen – Niederlassungen in ganz Kroatien gemäß der Satzung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Organisationsform regelt.

Tochtergesellschaften besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

Über die Gründung einer Zweigstelle entscheidet der Vorstand des Vereins. Die nähere Regelung der Arbeitsweise der Zweigstelle kann durch eine Allgemeinverfügung erfolgen, die der Vorstand des Vereins gemäß der Satzung erlässt.

### **Artikel 52.**

Die Zweigniederlassung verwendet im Rechtsverkehr den vollständigen Namen des Vereins und den Namen des Gebietes, in dem er tätig ist. Der Zweig hat ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 40 mm, das mit dem Siegel des Vereins identisch ist, dass es in der Mitte des Siegels den Namen der Zweigniederlassung entsprechend dem Einsatzgebiet enthält. Die Entscheidung über das Siegel der Zweigniederlassung trifft der Vorstand des Vereins.

### **Artikel 53.**

Die Zweigstelle verfügt über einen Zweigstellenleiter, der aus der Mitte des Vereins gewählt werden kann. Der Leiter der Zweigstelle wird vom Vorstand gemäß der Satzung und den allgemeinen Geschäftsakten des Vereins gewählt. Das Amt des Leiters der Zweigstelle kann mit Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt wurde, unter den in dieser Satzung für die Mitglieder des Vorstands vorgesehenen Bedingungen und in der Art und Weise erlöschen.

Das Mandat des Filialleiters dauert zwei (2) Jahre und ist wiederwählbar.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Zweigstellenleiters wird dieser durch eine vom Präsidenten des Vereins benannte Person ersetzt.

### **Artikel 54.**

Filialleiter:

- stellt einen Zweig dar,
- kümmert sich um den rechtlichen und ordnungsgemäßen Betrieb der Niederlassung,
- arbeitet mit den Organen des Vereins bei der Umsetzung der Pläne und Programme des Vereins zusammen,
- berichtet dem Vorstand und der Vereinsversammlung über seine Arbeit und die Arbeit der Zweigstelle,
- unterzeichnet Dokumente, für die er vom Vorstand und vom Präsidenten des Vereins autorisiert ist.

## **STATUT UND ANDERE ALLGEMEINE HANDLUNGEN**

### **Artikel 55.**

Die Initiative zur Annahme und Änderung der Satzung kann erfolgen durch:

- Versammlung
- Vorstand
- Präsident
- 1/3 der Vereinsmitglieder

Der Entwurf der Satzung wird vom Exekutivausschuss vorbereitet und den Mitgliedern der Versammlung zur Einholung von Meinungen und Kommentaren vorgelegt, mit der Maßgabe, dass Kommentare und Meinungen dem Exekutivausschuss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entwurfs mitgeteilt werden. Nach Prüfung der entsprechenden Bemerkungen und Stellungnahmen beschließt das Exekutivkomitee den Satzungsvorschlag, den es der Versammlung zur Annahme vorlegt.

### **Artikel 56.**

Die Auslegung der Satzungsbestimmungen obliegt der Vereinsversammlung.

Die Auslegung weiterer allgemeiner Vereinsakte obliegt dem Vorstand.

## **METHODE ZUR LÖSUNG VON STREITIGKEITEN UND INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DES VEREINS**

### **Artikel 57**

Kommt es zwischen den Vereinsmitgliedern zu Streitigkeiten, die die Arbeit des Vereins erschweren oder unmöglich machen und nicht durch die in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren gelöst werden können, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, diese durch Mediation beizulegen. Für das Schlichtungsverfahren gilt das Schlichtungsgesetz.

Eine Streitigkeit im Verein liegt dann vor, wenn es sich um Rechte und Interessen der Vereinsmitglieder handelt, über die diese frei verfügen können und die die Arbeit des Vereins als Ganzes betreffen, also Fragen von gemeinsamem Interesse aller beroffenen Mitglieder des Vereins.

Scheitert das Schlichtungsverfahren, ernennt die Versammlung der Streitschlichtungsvereinigung für jeden Einzelfall einen dreiköpfigen Schlichtungsrat.

Die Zusammensetzung, das Mandat und die Entscheidungsmethode des Rates werden durch die von der Versammlung angenommene Verordnung geregelt.

Die Entscheidung des Schiedsrates ist endgültig.

## **Artikel 58.**

In allen Angelegenheiten, die für den Verein von Interesse und Bedeutung sind, müssen die Vereinsmitglieder ehrenhaft, ehrlich, gewissenhaft, verantwortungsbewusst und unparteiisch handeln und dabei ihre eigene Glaubwürdigkeit und die Glaubwürdigkeit des Vereins wahren.

Bei der Ausübung der Vereinstätigkeit dürfen die Mitglieder ihre privaten Interessen nicht über die Interessen des Vereins stellen.

## **Artikel 59.**

Für den Fall, dass die privaten Interessen eines Mitglieds des Vereins im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen oder wenn das private Interesse die unparteiische Arbeit des Vereins bei der Ausübung der Aktivitäten beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, muss dieses Mitglied, welches sich in einem Interessenkonflikt befindet, unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden und ist von der weiteren Arbeit im Verein zu befreien.

# **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

## **Artikel 60.**

Die Gründe für die Beendigung des Bestehens des Vereins sind:

- der Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Vereins,
- Beitritt zu einem anderen Verein, Zusammenschluss mit einem anderen Verein, Spaltung des Vereins durch Trennung,
- das Verstreichen doppelt so langer Zeit wie für die Abhaltung der ordentlichen Sitzung der Versammlung vorgesehen war und diese nicht abgehalten wurde,
- endgültige gerichtliche Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- auf Antrag eines Mitglieds, wenn die Zahl der Mitglieder unter die für die Gründung des Vereins erforderliche Zahl der Gründer gesunken ist und die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieses Umstands über die Aufnahme neuer Mitglieder entschieden hat

Im Falle der Beendigung des Bestehens aufgrund eines Beschlusses der Vereinsversammlung fasst diese mit Zweidrittelmehrheit der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder einen Beschluss über die Beendigung des Bestehens des Vereins.

## **VERFÜGUNG DES EIGENTUMS DES VEREINS IM FALLE DER BEENDIGUNG DER EXISTENZ**

### **Artikel 61**

Im Falle der Beendigung des Bestehens des Vereins wird das Vermögen nach Begleichung der Gläubiger und der Kosten der Liquidation, des Gerichts und anderer Verfahren an einen Verein, eine Institution oder eine Stiftung übergeben, die aufgrund der Satzung gleiche oder ähnliche satzungsgemäße Ziele verfolgt.

Der Rest der finanziellen Mittel, die der Verein aus öffentlichen Quellen erhält, wird im Falle der Beendigung des Bestehens des Vereins in den Haushalt zurückgeführt, aus dem die finanziellen Mittel zugewiesen wurden.

Kann im Falle der Beendigung des Bestehens des Vereins aus irgendeinem Grund das in der Satzung des Vereins festgelegte Verfahren mit dem Vermögen des Vereins nicht durchgeführt werden, so wird das verbleibende Vermögen von der örtlichen Selbstverwaltungseinheit erworben, auf deren Territorium sich das Vereinsvermögen befindet respektive Sitz des Vereins ist.

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 62.**

Alle internen Fragen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind und einer eingehenden Erörterung bedürfen, werden durch ein besonderes Gesamtgesetz der Vereinsversammlung geregelt.

### **Artikel 63.**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft und wird am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister der Republik Kroatien beim Amt für staatliche Verwaltung im Kreis Sibenik Knin, Dienststelle für allgemeine Verwaltung, angewendet.

In Knin, 14. Mai 2024

Präsident des Vereins